

Hallenbauordnung des
Wyker-Yacht-Clubs e.V.

1. Der Wyker-Yacht-Club e.V. unterhält zur Unterbringung der Boote seiner Mitglieder drei vereinseigene Hallen, die mit Arbeitsleistung und finanziellen Beiträgen von Mitgliedern errichtet worden sind. Eine andere Nutzung ist nicht zulässig.
2.
 - a. Die Eigenleistungen der Mitglieder, die sich an der Errichtung der Hallen I und II beteiligt haben, sind vollständig erbracht.
 - b. Mitglieder, die durch Mitfinanzierung der Halle III das Recht auf Unterbringung ihres Bootes erwerben wollen, haben pro qm Bootsfläche (L.ü.a. x B.ü.a.) einmalig DM 150,00 auf Anforderung des Vorstandes zu zahlen.
 - c. Sieht sich ein Mitglied nicht in der Lage, den nach vorstehendem Buchstaben b. zu zahlenden Betrag sofort auf Anforderung des Vorstandes zu zahlen, so kann der Vorstand Stundung oder Ratenzahlung gewähren. Dabei hat er darauf zu achten, daß auf die gestundeten (Teil)Beträge Zinsen in wenigstens gleicher Höhe gezahlt werden wie der Verein für das Darlehen zu zahlen hat, das zur Deckung des nicht durch Leistungen nach Buchstabe b. gedeckten Betrages aufgenommen wird bzw. aufgenommen worden ist.
3. Durch Arbeitsleistungen oder durch finanzielle Beiträge zur Errichtung der Hallen ist kein Anspruch auf Unterstellen des Bootes in einer bestimmten Halle oder an einem bestimmten Platz in einer Halle erworben worden. Die Zuteilung der Stellplätze obliegt allein dem jeweiligen Hallenwart.
4. Jeder Bootseigner, der sein Anrecht auf Unterstellen des Bootes nicht nutzt, muß den Platz dem Verein zur Verfügung stellen, der den Platz ~~anderen Mitgliedern zum Unterstellen des Bootes zur Verfügung stellen darf.~~ Sobald dieses Mitglied den Platz wieder für ein eigenes Boot benötigt, wird er ihm zur Verfügung gestellt.
5. Das Anrecht auf einen Stellplatz erlischt mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Anspruch auf Erstattung der Leistungen zum Hallenbau besteht nicht.
6. Das Anrecht auf einen Stellplatz kann auf den Ehepartner des Mitglieds übertragen werden, sofern dieser Mitglied des Clubs ist. Anderenfalls fällt das Recht an den Verein zurück.
7. Das Anrecht auf einen Stellplatz kann nicht zugunsten eines Bootes ausgeübt werden, das nicht im Eigentum des berechtigten Mitglieds steht.

8. a. Für das Unterstellen eines Bootes werden folgende Beiträge - zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag - erstmals für den Winter 1995/96 erhoben:
 - aa. für Mitglieder, die ein Anrecht gemäß
Ziffer 2a oder b erworben haben: 28 DM pro qm
 - bb. für sonstige Mitglieder: 41 DM pro qm.
 - b. Benötigt ein Mitglied für sein Boot mehr qm als die Fläche, für die er ein Anrecht erworben hat, hat er für die Mehrfläche, soweit sie zur Verfügung gestellt werden kann, den Beitrag für sonstige Mit- *)
 - c. Ein Vergütungsanspruch für ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Flächen besteht nicht.
 - d. Die Höhe der Beiträge kann durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden.
9. Bei Bedarf, der von mindestens 8 Mitgliedern, die mindestens 3 Jahre Vereinsmitglieder sind, angemeldet werden muß, kann nach Ermessen des Vereins die Hallenkapazität erweitert werden. Über die Durchführung und Finanzierung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 10. Alle Benutzer der Halle müssen den Stellplatz ihres Bootes absolut sauber und aufgeräumt halten. Gasflaschen, Brennstoffreste und andere leicht brennbare Stoffe sind aus den Booten zu entfernen, bevor diese in die Halle gebracht werden. Der Hallenwart ist zur Überprüfung befugt.
 11. Die eingebrachten Boote sind ausreichend zu versichern. Der Nachweis ist dem Hallenwart in geeigneter Form zu erbringen.
 12. An jedem eingebrachten Boot bzw. Trailer ist außen in vom Fußboden erreichbarer Höhe ein Feuerlöscher anzubringen.
 13. Soweit in den vorstehenden Vorschriften von "Eigner" oder "Eigentümer" gesprochen wird, gelten die Vorschriften für Eignergemeinschaften nur, wenn alle Mitglieder dieser Gemeinschaft Vereinsmitglieder sind.
 14. Diese Hallenbauordnung und Hallenordnung ersetzt alle früheren Hallenbauordnungen und ist von der Mitgliederversammlung am 24.01.1995 beschlossen worden.

*)glieder zu entrichten .